

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>8. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>02.03.2010</b> <b>270</b> <b>11</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 2</b>
<b>Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in Karlsruhe</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	02.02.2010	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	02.03.2010	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Auch in Karlsruhe ist es im Blick auf die objektive Sicherheitslage sowie auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung sinnvoll, über die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes nachzudenken. In der Sitzung vom 18.11.2008 wurde die Stadtverwaltung entsprechend durch den Gemeinderat beauftragt, ein Konzept für die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes zu erarbeiten. Dieses Konzept ist Inhalt dieser Beschlussvorlage.

Es wird beantragt, einen Kommunalen Ordnungsdienst in Karlsruhe nach dem auf den folgenden Seiten beschriebenen Konzept schrittweise einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen      nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
<b>Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:</b> Ergänzende Erläuterungen: Die Kosten für einen Kommunalen Ordnungsdienst setzen sich aus laufenden Personalkosten, einmaligen Anschaffungskosten der Ausrüstung und laufenden Unterhaltskosten zusammen. Der erfahrungsgemäße 10%-ige Kostendeckungsgrad des KOD kann die einmaligen und laufenden Sachkosten decken. Der KOD in Karlsruhe könnte personalkostenneutral durch Zusammenlegung von Außendienst-Kräften der Stadtverwaltung gegründet werden.			
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Seit Jahren steigen die für die Innenstadt typischen Straftaten (Körperverletzungen, Rauschgiftdelikte, Sachbeschädigungen etc.) an, während die Personalausstattung des Polizeivollzugsdienstes rückläufig ist. Dazu kommen eine spürbare Gewaltzunahme und eine niedrigere Hemmschwelle zur Gewalt. Folgen dieser Entwicklungen sind, dass die vorhandenen Polizeikräfte zunehmend durch höherschwellige Vorkommnisse gebunden sind und niederschweligen Vorkommnissen im Ordnungswidrigkeitenbereich nicht im wünschenswerten und notwendigen Umfang entgegengetreten werden kann.

Anders als die meisten anderen Städte mit mehr als 250.000 Einwohnern im Bundesgebiet hat Karlsruhe derzeit keinen Kommunalen Ordnungsdienst, der diese „Lücke“ ausfüllen könnte. Die Folgen daraus sind:

- Es ist ein Vollzugsdefizit im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben entstanden.
- Das subjektive Sicherheitsgefühl bei der Bevölkerung sinkt stetig.
- Bereiche innerhalb des Stadtgebiets werden zu bestimmten Zeiten von der Bevölkerung gemieden, eine soziale Kontrolle findet nicht mehr statt.

Kontakte mit anderen Städten, die bereits seit vielen Jahren über einen Kommunalen Ordnungsdienst verfügen (z. B. Mannheim, Stuttgart, Düsseldorf) haben gezeigt, dass in allen Fällen eine positive Entwicklung eingetreten ist. In keiner Stadt wird - selbst angesichts immer größerer Restriktionen im Hinblick auf die kommunalen Haushalte - über eine Auflösung des Kommunalen Ordnungsdienstes nachgedacht.

Den in steigendem Maße vorgetragenen Forderungen von Bürgerinnen und Bürgern nach einem frühzeitigen und wirksamen Eingreifen von Ordnungskräften, könnte mit der Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes Rechnung getragen werden.

Geprüft wurde anlässlich der Diskussion auch, ob im Rahmen einer Zusammenarbeit mit anderen Kommunen ein gebietsübergreifend tätiger Kommunalen Ordnungsdienst eingerichtet werden könnte - z. B. für die Technologieregion Karlsruhe oder auch für den Regierungsbezirk Karlsruhe. Eine solche Organisationsform ist jedoch nach rechtlicher Prüfung durch den Zentralen Juristischen Dienst der Stadt sowie das Regierungspräsidium Karlsruhe im Polizeigesetz als einschlägiger Rechtsgrundlage für mögliche Aufgaben eines Kommunalen Ordnungsdienstes nicht vorgesehen und damit unzulässig.

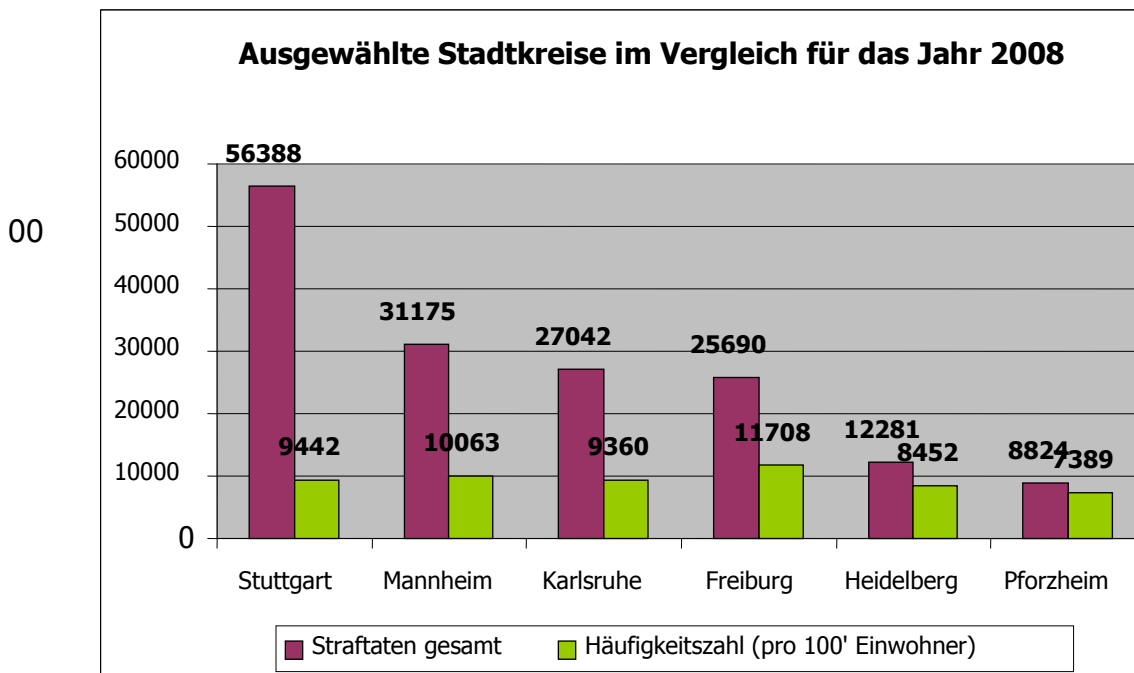
Das nachfolgende Konzept für einen Kommunalen Ordnungsdienst in Karlsruhe

- erläutert ausführlich die derzeitige Sicherheitslage in Karlsruhe,
- führt aus, warum ein Kommunalen Ordnungsdienst auch in Karlsruhe sinnvoll ist,
- stellt mögliche Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes dar,
- beschreibt Kompetenz und Organisation des Kommunalen Ordnungsdienstes,
- trifft Aussagen zu Kosten und Aufbau eines Kommunalen Ordnungsdienstes.

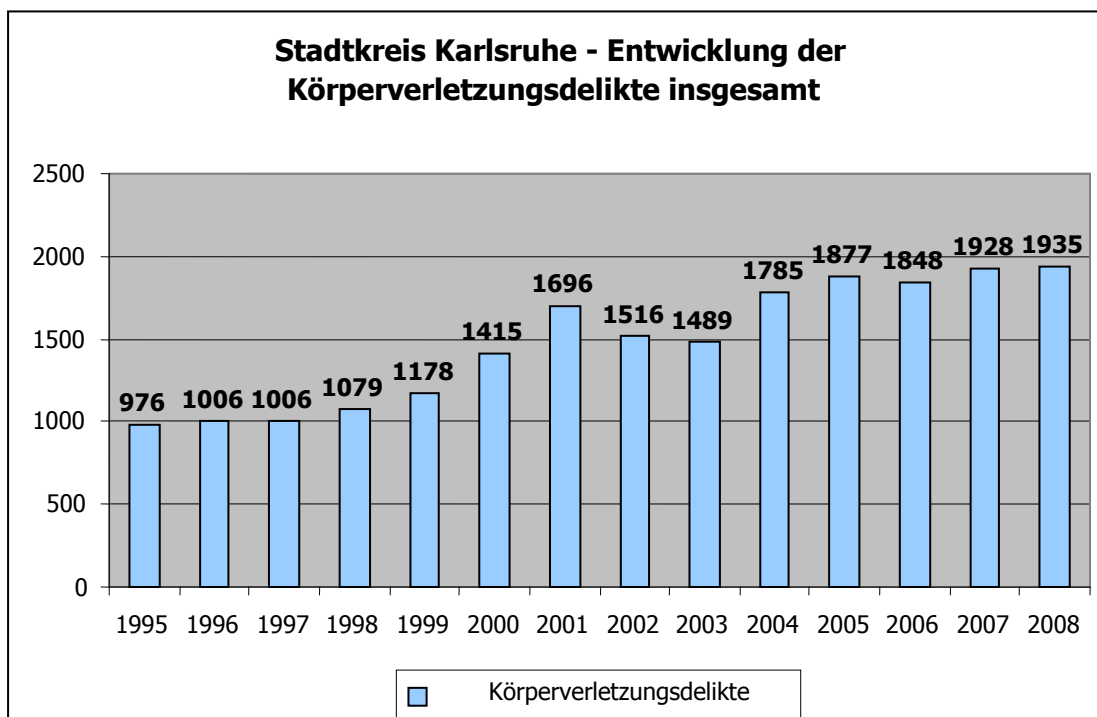
## I. Warum ein KOD? – Sicherheitslage und Sicherheitsempfinden

### 1. Objektive Sicherheitslage

Karlsruhe liegt mit etwa 27.000 erfassten Straftaten pro Jahr im Mittelfeld Baden-Württembergs.



Auffällig ist, dass sich die Anzahl der Körperverletzungen von rund 1.000 Fällen im Jahr 1995 bis zum Jahr 2008 etwa verdoppelt hat (+ 98 %). Die Zahl der Rauschgiftdelikte ist im gleichen Zeitraum um 67 % angestiegen, die der Sachbeschädigungen um 38 %.



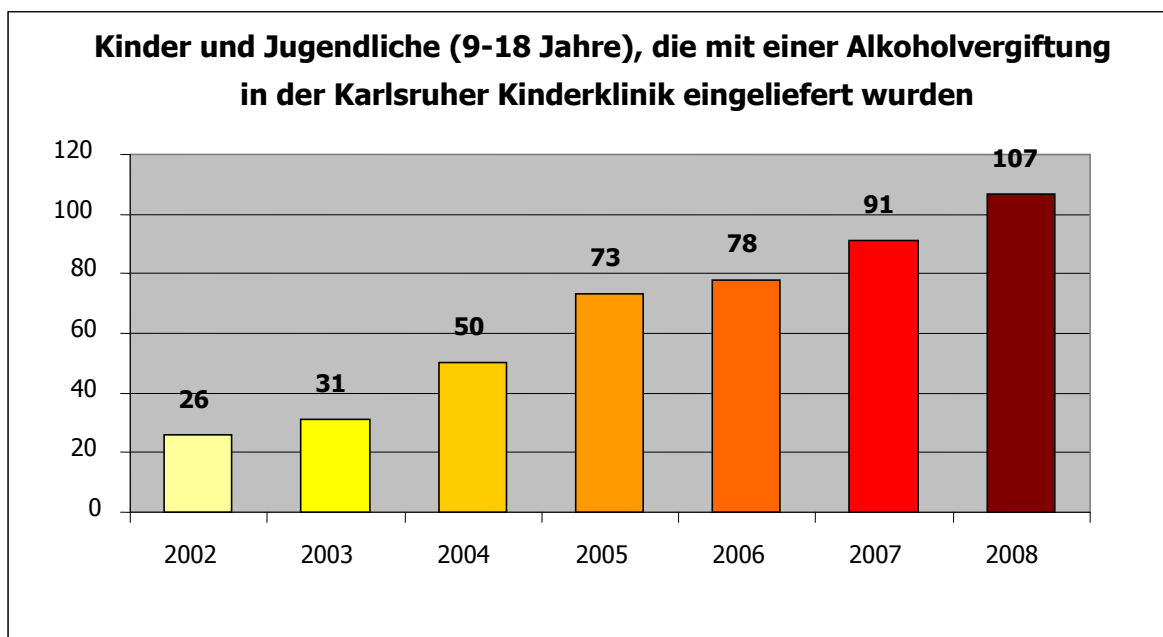
Diesem Anstieg der für die Innenstadt typischen Straftaten steht eine rückläufige Anzahl von Kräften des Polizeivollzugsdienstes gegenüber. Die Entwicklung der Haushaltsstellen der Polizeireviere von 1998 bis zum Jahre 2008 stellt sich wie folgt dar:

Durlach:	67	-	65
Oststadt:	61	-	57
Südweststadt:	96	-	93
West:	110	-	104
Waldstadt:	83	-	76
Marktplatz:	110	-	116

Anmerkung: Die Gesamthaushaltsstärke des Polizeipräsidiums Karlsruhe setzt sich aus Dienststellen im gesamten Stadt- und Landkreis Karlsruhe zusammen. Darin enthalten sind auch Organisationseinheiten (Verkehrspolizei, Kriminalpolizei Fachdienst Notruf, Einsatzzug, Personen- und Objektschutz, Wasserschutzpolizeistation) mit zentralen Aufgaben, die sowohl im Stadt- als auch im Landkreis tätig sind.

Besondere Sorgen bereitet der Polizei die in ihrer Intensität zunehmende Gewalt. Die Täter haben heute eine deutlich geringere Hemmschwelle zur Gewalt und suchen förmlich die Konfrontation mit den eingesetzten Polizeibeamten.

Grund könnte der seit Jahren ansteigende Alkoholkonsum bei Jugendlichen sein, der durch entsprechende Angebote der Gastronomie (Flatrate-Partys etc.) unterstützt wird.



Dieser Trend ist nicht allein in Karlsruhe, sondern bundesweit erkennbar. In dem Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Inneren und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) aus dem Jahr 2009<sup>1</sup>

<sup>1</sup> KFN Forschungsbericht Nr. 107, 2009.

geben 53,8 % der Jugendlichen an, sich in dem zurückliegenden Monat mindestens einmal durch den Genuss von mindestens fünf Gläsern Alkohol berauscht zu haben. Rauschtrinken ist damit fester Bestandteil des Zeitvertreibs der Jugendlichen.

In einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden vom 15.12.2009 war zu diesem Thema u. a. zu lesen:

Im vergangenen Jahr mussten bundesweit rund 25700 Kinder und junge Erwachsene zwischen 10 und 20 Jahren aufgrund akuten Alkoholmissbrauchs stationär im Krankenhaus behandelt werden. Dies stellt einen deutlichen Anstieg von 11 % gegenüber dem Jahr 2007 dar. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist die Zahl sogar um 170 % gestiegen, damals wurden rund 9500 junge Patientinnen und Patienten mit der Diagnose „akute Alkoholintoxikation“ behandelt.

Folge dieser Entwicklungen ist, dass die vorhandenen Polizeikräfte zunehmend durch höherschwellige Vorkommnisse gebunden sind und niederschwelligen Vorkommnissen im Ordnungswidrigkeitenbereich nicht im wünschenswerten Umfang entgegengetreten werden kann.

So ist die Anzahl der von der Polizei gemeldeten Ordnungswidrigkeiten von 19052 im Jahr 2002 auf 13962 im Jahr 2008 gesunken – bei steigendem Beschwerdeaufkommen über Ordnungswidrigkeiten (siehe auch subjektives Sicherheitsgefühl – wonach insgesamt eine Steigerung der Zahl der Ordnungswidrigkeiten wahrgenommen wird).

## **2. Subjektives Sicherheitsempfinden**

Gerade die mit dem Alkoholkonsum einhergehenden Begleitumstände beeinflussen nachhaltig das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung.

Erkenntnisse aus der kommunalen Kriminalprävention zeigen, dass sich Personengruppen, die sich in ihrem Wohnviertel fürchten, Straßen meiden und sich letztlich aus dem sozialen Leben zurückziehen.

Umfragen zum Sicherheitsempfinden in der Karlsruher Bürgerschaft haben im Jahr 1998 ergeben, dass 39 % bei Nacht bestimmte Stellen im Wohngebiet meiden. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Jugendumfrage aus dem Jahr 2008, wonach 30 % der Jugendlichen bis 21 Jahren zu bestimmten Zeiten bestimmte Orte meiden. Bei den Jugendlichen von 12 bis 15 Jahren waren es sogar 40 %.

Dies veranlasste die Stadtverwaltung, im Jahr 2009 zusammen mit der Polizei erneut eine Umfrage zum subjektiven Sicherheitsempfinden durchzuführen. Die Ergebnisse liegen nun vor:

Danach hat sich die Anzahl derjenigen, die nachts bestimmte Orte im Wohngebiet meiden, auf 19,7 % deutlich verbessert. Gleichwohl ist die Situation für die Karlsruher Innenstadt mit 36 % ähnlich geblieben. Von dieser Personengruppe erlebt fast jeder Dritte (32,1 %) dies als Einschränkung seiner Lebensqualität.

Schon heute empfinden etwa 14 % der Bevölkerung die Innenstadt bei Dunkelheit als unsicher. Jeder vierte Karlsruher hat heute ein verschlechtertes Sicherheitsempfinden gegenüber von vor ein paar Jahren.

In wissenschaftlichen Untersuchungen stellte sich heraus, dass das Niveau an Kriminalitätsfurcht von sichtbaren Zeichen der Unordnung im öffentlichen Raum abhängt. Solche Zeichen (etwa verlassene und verfallene Gebäude oder Grundstücke, öffentlicher Alkohol- oder

Drogenkonsum, Vandalismus, Pöbeleien) verunsichern die Bevölkerung weitaus mehr, als tatsächliche Kriminalität, fördern so den Rückzug aus dem öffentlichen Raum und gefährden die informelle Sozialkontrolle, die für eine wirksame Kriminalprävention entscheidend ist. Resultate von sechs Feldstudien in den Niederlanden, die Ende des Jahres 2008 in der Fachzeitschrift „Sience“ erschienen, bestätigen dies. Danach führt Unordnung zu Regelbrüchen<sup>2</sup>. Dem gegenüber ist das subjektive Sicherheitsgefühl aber entscheidend für die Lebensqualität vor Ort und damit wichtiger - auch wirtschaftlicher - Standortfaktor.

Erkenntnisse des Amtes für Stadtentwicklung der Stadt Karlsruhe bestätigen diese Zusammenhänge. In der Südstadt haben sich Geschäftsleute insbesondere zu Beginn des Stadtteilentwicklungsprozesses massiv über Beeinträchtigungen ihrer Geschäftstätigkeit durch Szenen am Werderplatz beklagt. Ältere Menschen gaben an, den Werderplatz aufgrund der dortigen Szene zu meiden. Direkte Anwohner des Werderplatzes wollten wegziehen bzw. sind weggezogen. Durch eine Verlagerung des IGLU und des Projektes Straßensozialarbeit konnte vorübergehend eine gewisse Beruhigung erreicht werden.

Nunmehr ist eine erneute Verschlechterung der Situation eingetreten: Anwohner berichten, dass sich während der Sommermonate insbesondere an Wochenenden und in den Abendstunden bis zu 70 Personen am Werderplatz aufhielten, die für jeden wahrnehmbar Drogen und Alkohol konsumierten. Auch harte Drogen würden offen zubereitet und konsumiert. Benutzte Spritzen lägen in Hauseingängen und Grünzügen. Die Betreiber der umliegenden Geschäfte berichten von fernbleibenden Kunden, Mieteinnahmen würden sinken. Ein Geschäft setze nunmehr einen privaten Sicherheitsdienst am Eingang ein. Anwohner klagen über erhebliche Lärmbelästigungen bis spät in die Nacht.



Auch Eltern mit (Klein-)Kindern halten sich häufig in der Szene auf (August 2009).

Die Wissenschaftler untersuchten, ob sich Menschen in einer unordentlichen Umgebung anders verhalten als solche in ordentlicher Umgebung. In einem Experiment beobachteten sie Menschen in einer Einkaufsstraße, in der immer viele Fahrräder geparkt werden. Das eine Mal waren die Wände sauber, das andere Mal wurden sie von den Forschern mit einfachen Graffiti-Schriftzügen beschmiert. Beide Male zeigte ein gebräuchliches Graffiti-verbotschild auf, dass Schmierereien hier nicht erlaubt sind. An den Fahrradlenkern wurden dann Werbezettel befestigt, die man entfernen musste, um die Bremse wieder richtig bedienen zu können. Einen Mülleimer gab es in der Straße nicht. Waren die Wände sauber, warfen laut den Beobachtungen der Forscher 33 % der Radfahrer den störenden Flyer auf die Straße. Gab es an den Wänden Graffiti, waren es hingegen 69 %. In weiteren Versuchen konnten die Forscher nachweisen, dass Graffiti und Müll die Bereitschaft zum Stehlen erhöhte. Aus einem Briefkasten ließen sie einen Umschlag heraushängen in dem sich sichtbar ein 5 Euro Schein befand. Waren die Briefkästen und ihre Umgebung sauber, stahlen 13 % der Passanten den Umschlag mit dem Geld. Das taten aber doppelt so viele, als der Briefkasten beschmiert war (27 %) oder Müll herumlag (25 %).

Auch in der Innenstadt gibt es zahlreiche Klagen über massive nächtliche Störungen durch Discothekenbesucher (Lärm, Müll, Autocruisen, Urinieren). Immobilienbesitzer in der südlichen Innenstadt West (Amalienstraße, Hirschstraße) gaben an, dass dies ein echtes Investitionshemmnis sei: Wohnungsmodernisierungen machten keinen Sinn, weil aufgrund der Rahmenbedingungen zahlungskräftigere Mieter kaum zu finden seien. Von den Anwohnern des Passagehofes werden unerträgliche Zustände am Wochenende berichtet, die schon einige Nachbarn zum Wegzug bewegt hätten. Da die Qualität des unmittelbaren Wohnumfeldes ein entscheidender Faktor für die Immobilien- / Mietpreise ist, kann man bei derartigen Beeinträchtigungen von direkten Auswirkungen auf die Preise ausgehen. Es besteht insofern ein Zusammenhang zwischen Ordnungsstörungen und Wirtschaftsaufkommen / Immobilienwerten.



Die Auswirkungen des Nichtraucherchutzgesetzes in der Hirschstraße (Mai 2009).

Nach der aktuellen Umfrage erkennen 17,3 % der Befragten eine gestiegene Anzahl von Ordnungsverstößen in ihrer Wohngegend und 30,3 % einen Anstieg in der Innenstadt. Fast jeder zweite Besucher der Innenstadt (46,6 %) fühlt sich durch die Ordnungsverstöße regelmäßig gestört (25,8 % immer bzw. jedes Wochenende; 20,8 % alle paar Wochen). In ihrer Wohngegend fühlen sich 26,6 % der Anwohner regelmäßig gestört (16,3 % täglich bzw. jedes Wochenende; 10,3 % alle paar Wochen).

Fast 67 % der Befragten sehen mehr Kontrollen als geeignetes Instrument zur Verbesserung des Sicherheitsempfindens an.

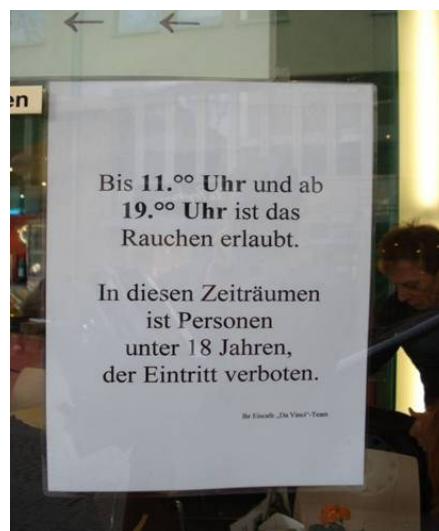
## II. Warum ein KOD? – Vollzugsdefizite gesetzlicher Vorgaben

Mangels Außendienst finden derzeit in etlichen Bereichen keine (Vor-Ort-)Kontrollen statt, obwohl diese gesetzlich vorgegeben und in der Sache notwendig sind. Hieraus resultieren Vollzugsdefizite und eine erhebliche Zunahme von Beschwerden über Lärm, Verunreinigung und Vandalismus.



Vandalismus in der Nordweststadt

Auflagen, Satzungen und Gesetze werden zunehmend weniger beachtet, weil keine Sanktionen befürchtet werden.



Offener Verstoß gegen das LNRSchG (2009)

### III. Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes

In Reaktion auf diese Entwicklung, die sich in allen Großstädten so oder ähnlich abzeichnet, haben nahezu alle Städte mit mehr als 250.000 Einwohnern mittlerweile einen uniformierten Vollzugsdienst eingerichtet, der in seiner Bezeichnung von Kommunalen Ordnungsdienst über Polizeibehörde, Service- und Ordnungsdienst bis hin zur Stadtpolizei reicht und mit unterschiedlich weit reichenden Befugnissen ausgestattet ist:

Städte	Einwohner	KOD
Berlin	3 416 255	Ja
Hamburg	1 770 629	Ja
München	1 311 573	Nein
Köln	995 397	Ja
Frankfurt am Main	659 021	Ja
Stuttgart	597 176	Ja
Dortmund	586 909	Ja
Essen	582 140	Ja
Düsseldorf	581 122	Ja
Hannover	518 069	Nein
Leipzig	510 512	Ja
Dresden	507 513	Ja
Nürnberg	503 110	Im Aufbau
Duisburg	496 665	Ja
Bochum	381 542	Ja
Wuppertal	356 420	Ja
Bielefeld	324 912	Ja
Bonn	316 416	Ja
Mannheim	309 795	Ja
Karlsruhe	290 146	
Wiesbaden	275 849	Nein
Münster	272 951	Ja
Gelsenkirchen	264 765	Ja
Augsburg	262 992	Ja
Mönchengladbach	260 018	Ja
Aachen	259 030	Ja

Gesetzliche Grundlage zur Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in Baden-Württemberg bildet § 80 Polizeigesetz (PolG). Danach können die Ortspolizeibehörden (Bürgerservice und Sicherheit) eigene gemeindliche Vollzugsbeamte bestellen. Der Gesetzgeber trägt damit dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung, neben dem staatlichen Polizeivollzugsdienst für gewisse polizeiliche Aufgaben innerhalb des Gemeindebereichs eigene Vollzugskräfte zur Verfügung zu haben.

Die Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes soll einerseits den staatlichen Polizeivollzugsdienst entlasten, andererseits Gewähr bieten, dass auch einfachere, aber gleichwohl notwendige präventiv- und repressivpolizeiliche Vollzugsaufgaben, deren Wahrnehmung im besonderen Interesse der Gemeinden liegt, erfüllt werden können.

Örtlich dürfen die Vollzugsbediensteten nach ausdrücklicher Regelung des § 80 Abs. 1 PolG nur im Gemeindegebiet tätig werden.

Sachlich sind die Vollzugsbediensteten auf die Wahrnehmung von Aufgaben mit kommunalem Bezug beschränkt. Schließlich dürfen dem gemeindlichen Vollzugsdienst nach dem eindeutigen Wortlaut des § 80 Abs. 1 PolG nur bestimmte Vollzugsaufgaben zugewiesen werden.

Die übertragbaren Vollzugsaufgaben sind dabei nicht auf die Bereiche beschränkt, auf denen die Ortspolizeibehörde als allgemeine Polizeibehörde sachlich zuständig ist. Insofern gestattet § 80 PolG eine ganz erhebliche Erweiterung der sachlichen Zuständigkeiten der Ortspolizeibehörden.

Die Aufgaben, die den Vollzugsbediensteten insgesamt oder zum Teil übertragen werden können, ergeben sich (nicht abschließend) aus dem Katalog des § 31 Abs. 1 DVO PolG.

Danach können u. a. folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen werden:

1. Vollzug von Gemeindecapitulationen und Polizeiverordnungen
2. Straßenverkehrsrechtliche Kompetenzen
3. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen, über das Reinigen, Räumen und Streuen von öffentlichen Straßen
4. Vollzug der Vorschriften des Meldewesens
5. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und Marktwesen
6. Im Umweltschutz der Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm, das Ablagern von Abfällen und den Schutz der Gewässer
7. Die Aufgaben des Feldschutzes
8. Aufgaben zum Schutz der Grünflächen und Kinderspielplätze gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Nutzung
9. Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren, die Belästigung der Allgemeinheit, den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Sperrzeiten und des Ladenschlusses.
10. Vollzug der Vorschriften des Jugendschutzes
11. Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere

Der Kommunale Ordnungsdienst ist daher für den Vollzug kommunaler und gesetzlicher Vorgaben zuständig.

Als Außendienst der Gemeinde kontrolliert er die Einhaltung städtischer Verordnungen, erteilter Auflagen und sorgt für die Umsetzung gesetzlicher Festlegungen.

## IV. Kompetenz und Organisation des kommunalen Ordnungsdienstes

### 1. Kompetenzen

Nach § 80 Abs. 2 PolG haben die Beschäftigten des Kommunalen Ordnungsdienstes bei der Erledigung ihrer polizeilichen Verrichtungen die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes.



Ordnungsamt und Polizei gemeinsam im Einsatz

Bei den Kräften des Kommunalen Ordnungsdienstes handelt es sich deswegen um Kräfte der Stadt mit polizeilichen Befugnissen.

### 2. Organisation

Der KOD ist unter einer speziellen Rufnummer während der gesamten Dienstzeit erreichbar (eigene, von der Polizei unabhängige Leitstelle). Die Bürgerinnen und Bürger können sich also direkt an den Kommunalen Ordnungsdienst wenden, um Abhilfe zu erfahren. Die Dienstzeiten des KOD sollen bedarfsorientiert und anlassbezogen festgelegt werden. Angedacht sind Außendienstzeiten von 06:30 Uhr bis 00:00 Uhr, am Wochenende bis 02:00 Uhr - allerdings erst dann, wenn der KOD in voller Personalstärke eingerichtet ist. Während der Aufbauzeit des KOD sind der Personalstärke angemessene Dienstzeiten vorgesehen.

Mit Ausnahme von Stuttgart (dort Schusswaffenverwendung) sind die Kräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes mit Handschellen und erlaubnisfreien Verteidigungsmitteln (etwa Pfefferspray) ausgerüstet und ausgebildet in polizeilichen Zugriffs- und Festnahmetechniken. Sie verfügen grundsätzlich über eine eigene Fahrzeugflotte. Das Führen von Sondersignalen (Blaulicht) ist dem Kommunalen Ordnungsdienst nicht gestattet.



Fahrzeug des Ordnungsdienstes der Stadt Mannheim

Die Kommunikation zwischen der Leitstelle und den Einsatzkräften erfolgt über Funkgeräte, kann jedoch auch über die Verwendung von Mobiltelefonen sichergestellt werden.

Aufgrund der besonderen Aufgaben bestreiten die Einsatzkräfte das Gebiet grundsätzlich in Doppelstreifen und nur ausnahmsweise in Einzelstreifen.

### 3. Personalausstattung, Auswahl und Ausbildung

Die Angehörigen des Kommunalen Ordnungsdienstes müssen in der Lage sein, ihre Aufgaben zu bewältigen und in den verschiedensten Situationen angemessen zu reagieren. Durch eine gezielte Auswahl sollen geeignete Persönlichkeiten gefunden werden, die durch eine besondere Schulung auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Erforderlich sind insbesondere mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Ortskenntnis, körperliche Fitness, die Kenntnis von Kommunikationsregeln, von Techniken zur Deeskalation, von Eigensicherungsregeln, von Strategien zur Stress- und Konfliktbewältigung, aber auch die jeweiligen rechtlichen Kenntnisse.

Grundsätzlich wird bei den bestehenden Ordnungsdiensten eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung verlangt. Die Bewerber dürfen polizeilich noch nicht aufgefallen sein und müssen über ausreichende Deutschkenntnisse und die entsprechenden charakterlichen Eigenschaften (Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und Stresstabilität etc.) verfügen.

Derzeit bestehen landesweite Überlegungen, eine einheitliche Ausbildung der Ordnungsdienstkräfte zu entwickeln. In dieser, in Zusammenarbeit mit der Polizei zu gestaltenden, Ausbildung müssen die Kräfte auf ihre Aufgabe gründlich vorbereitet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Anwärter in jedem Fall eine mehrmonatige Ausbildung, sowohl theoretischer als auch praktischer Natur, durchlaufen müssen.

Für den Fall, dass sich die Stadt Karlsruhe für die Einführung eines Kommunalen Ordnungsdienstes entscheidet, wird sich das Amt für Bürgerservice und Sicherheit in die begonnenen Überlegungen einbringen.

Die personelle Sollstärke des KOD wird sich an der Personalstärke des KOD in anderen Großstädten in Baden-Württemberg orientieren.

#### IV. Kosten

Die Kosten des Kommunalen Ordnungsdienstes setzen sich aus den laufenden Personalkosten, den einmaligen Anschaffungskosten der Ausrüstung und den laufenden Unterhaltskosten zusammen.

Die Endbewertung der Kräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes richtet sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) und erfolgt nach Entgeltgruppe E 08 (vgl. dazu Abschnitt V).

Die Kosten für die Ausrüstungsgegenstände belaufen sich auf etwa 3.000 und die Kosten für die Erstausbildung etwa 2.300 Euro pro Person.

Die Leasingraten für die anzuschaffenden Fahrzeuge ergeben sich nach dem Ausschreibungsverfahren, sind bei Einsatzfahrzeugen der Polizei jedoch günstig.

Der unmittelbare Kostendeckungsgrad des Kommunalen Ordnungsdienstes liegt etwa bei 10 %. Diese Einnahmen decken erfahrungsgemäß die einmaligen und laufenden Sachkosten.

Basierend auf der Annahme laufender jährlicher Kosten kann folgende (Pro-Kopf-) Vergleichsrechnung aufgestellt werden:

Fortbildungskosten	500 Euro
Anteilmäßige KFZ-Leasingraten	1.000 Euro
Unterhaltskosten (Kleidung, technische Ausstattung)	2.700 Euro
	-----
Jährliche Kosten insgesamt	4.200 Euro
Jährliche Erträge (Verwarnungsgeld)	6.000 Euro
Jährliche Überdeckung	1.800 Euro

Die einmaligen Kosten für Ausrüstung und Erstausbildung in Höhe von 5.300 € dürften sich nach 3 Jahren durch die jährliche Überdeckung in Höhe von 1.800 € amortisieren.

Anmerkung: Die Zahlen basieren auf Angaben anderer Städte, die bereits über einen Kommunalen Ordnungsdienst verfügen. Dennoch handelt es sich hierbei um Annahmen, die geschätzt sind.

## V. Aufbau eines KOD in Karlsruhe

Der KOD kann in Karlsruhe personalkostenneutral durch eine Zusammenlegung von einzelnen Kräften aus dem Bereich des gemeindlichen Vollzugsdienstes (Feldhut, Grünflächenkontrolleure, Politessen etc.) gegründet werden.

Dabei hat die Personalauswahl nach Eignung und Befähigung für die Aufgaben im KOD zu erfolgen. Eine Zusammenlegung erscheint daher nur im Wege der Fluktuation oder nach vorherigem, bestandenen Leistungs- und Anforderungstest sinnvoll. Auf diese Weise könnten kurz- bis mittelfristig bis zu 10 Einsatzkräfte für die Aufgaben des KOD herangezogen werden.

Diese Kräfte könnten über den Einsatz von Ehrenamtlichen nach dem Vorbild des Freiwilligen Polizeidienstes in Baden-Württemberg ergänzt werden.

Nach dem Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst (FPoIDG) können Freiwillige mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes betraut werden. Der Freiwillige Polizeidienst verstärkt den örtlichen Polizeivollzugsdienst in der Regel in den Bereichen Gebäude- / Anlagensicherung, Straßenverkehr, Streifendienst und technische Dienste (etwa Fernmeldedienst). Seit Anfang 1998 wird der Freiwillige Polizeidienst auch im Bereich der kommunalen Kriminalprävention eingesetzt. Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes tragen in ihrer Dienstausübung die gleiche Uniform wie die hauptamtlichen Angehörigen der Polizei und führen auch sonst die gleiche Ausrüstung mit. Sie haben in Ihrer Tätigkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern die Stellung eines Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes und demnach die Möglichkeit, polizeiliche Maßnahmen durchzuführen.

Über zwei Jahre wurde in einem Pilotprojekt durch das niedersächsische Innenministerium in 46 Kommunen in Niedersachsen geprüft, ob die Einrichtung eines freiwilligen Ordnungsdienstes sinnvoll erscheint. Die Ergebnisse liegen nunmehr vor und sind positiv. Eine Zusammensetzung der Doppelstreifen durch eine hauptamtliche Kraft und eine freiwillige Kraft ist daher rechtlich möglich und hat sich in der Praxis bewährt. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten wären durch die zu erwartende Kostendeckung in Höhe von 10 % gedeckt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Hauptausschuss -

Der Gemeinderat beschließt,

1. Die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes.
2. Die Ordnungskräfte setzen sich aus eigenen Kräften aus dem Bereich des Gemeindlichen Vollzugsdienstes der Stadtverwaltung (GBA, LA und BuS) und ehrenamtlichen Kräften (nach dem Vorbild des freiwilligen Polizeivollzugsdienstes) zusammen.

Hierzu findet eine Zusammenlegung von Kräften der Grünflächenkontrolle und Teilen der Feldhut, der Politessen und sonstiger Außendienstkräfte statt. Die Kräfte müssen nach Eignung und Befähigung ausgewählt werden.

3. Zusätzliche Personalkosten dürfen nicht entstehen. Einmalige und laufende Sachkosten sind durch die Tätigkeit des KOD zu decken.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Ausbildungskonzept in Abstimmung mit den anderen baden-württembergischen Kommunen, die über einen KOD verfügen, zu entwickeln und die Kräfte entsprechend auszubilden.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

19. Februar 2010